

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreis Hameln-Pyrmont

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), hat der Kreistag des Landkreises Hameln-Pyrmont in seiner Sitzung am 04.10.2023 für das nach § 153 Abs. 1 NKomVG eingerichtete Rechnungsprüfungsamt folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes beschlossen:

Artikel 1

§ 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 2 – Gebühren –

(1) Über den zeitlichen Prüfaufwand ist ein Stundennachweis zu führen. Die Prüfungsgebühr wird nach dem jeweils geltenden Kostentarif nach der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen des Landes Niedersachsen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO-) gem. § 1 Absatz 4, Ziffer 3c für Beamtinnen und Beamte und vergleichbare Beschäftigte erhoben.

(2) Prüfungszeiten unter 30 Minuten werden jeweils auf eine halbe Stunde, Prüfungszeiten über 30 Minuten jeweils auf eine volle Stunde aufgerundet. Mit der Gebühr ist der Personal- und Sachaufwand einschließlich der Reise- und Fahrtkosten abgegolten. Vor- und Nachbereitungszeiten werden abweichend von der AllGO nicht mit in die Gebührenberechnung einbezogen. Besondere sächliche oder personelle Aufwendungen aus Anlass einer Prüfung sind zu erstatten.

(3) Die Prüfungsgebühr ist innerhalb eines Monats nach Anforderung an die Kreiskasse des Landkreises Hameln-Pyrmont zu zahlen. Gegen die Gebührenfestsetzung finden die Rechtsmittel der Verwaltungsgerichtsordnung Anwendung.

(4) Sofern das Rechnungsprüfungsamt für andere Körperschaften, Organisationen oder Vereine tätig wird, sind die Kosten nach Absatz 1 abzurechnen, es sei denn, im Einzelfall wird etwas anderes bestimmt.

(5) Sollten die Leistungen des Rechnungsprüfungsamtes nach Festsetzung der Finanzverwaltung der Umsatzsteuer unterliegen, hat der Leistungsempfänger, ggfs. auch rückwirkend, die Umsatzsteuer zusätzlich zu der satzungsgemäß festgelegten Prüfgebühr, welche dann als Nettobetrag gilt, zu entrichten.

Artikel 2

§ 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 3 - Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Landkreis Hameln-Pyrmont

Hameln, 05.10.2023

Der Landrat

Dirk Adomat